

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Änderung der Verordnung über Biosicherheitsmaßnahmen, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben 2021 (Novelle der Schweinegesundheits-Verordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch die Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verordnet:

Die Schweinegesundheits-Verordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, 2, 4 und 7 wird die Wortfolge „Gesundheit und Frauen“ jeweils durch die Wortfolge „Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 Z 2 und Abs. 7 wird die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“ ersetzt.
3. In § 2 Z 12, § 10 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 13 Abs. 2 wird das Wort „Landeshauptmann“ jeweils durch „Landeshauptmann/Landeshauptfrau“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.
4. In § 1 wird die Wortfolge „zur Zucht oder Mast“ entfernt.
5. § 2 Z 2 lautet:
 - „2. Stall: ein räumlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen in einem festen, geschlossenen Gebäude innerhalb eines Betriebes;“
6. § 2 Z 3 lautet:
 - „3. Isolierstall: ein leicht zu reinigender und zu desinfizierender, gesondert zugänglicher Stall oder ein sonstiger zur Aufstallung entsprechend geeigneter Bereich, der innerhalb des Betriebes lüftungstechnisch und epidemiologisch getrennt ver- und entsorgt wird;“
7. Nach § 2 Z 7 wird folgende Z 7a eingefügt:
 - „7a. Stallhaltung: Haltung von Schweinen im Stall ohne Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten,“
8. In § 2 Z 8 wird die Wortfolge „feste Stallgebäude“ durch das Wort „Stall“ ersetzt.
9. § 2 Z 9 lautet:
 - „9. Auslaufhaltung: Haltung von Schweinen im Stall, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich im Freien aufzuhalten. Die technischen Voraussetzungen für eine ausschließliche Stallhaltung sind gegeben;“
10. Nach § 2 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:
 - „9a. Offenstallhaltung: Ein räumlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen auf befestigten, flüssigkeitsdichten und zumindest teilweise überdachten Flächen ohne Möglichkeit einer ausschließlichen Stallhaltung“

11. § 3 samt Überschrift lautet:

„Haltungsanforderungen

§ 3. (1) Die Haltung – ausgenommen die Freilandhaltung gemäß Abs. 4 – hat den Anforderungen des **Anhangs 1** zu entsprechen.

(2) Haltungen haben darüber hinaus den Anforderungen des **Anhangs 2** zu entsprechen, wenn sie bei

1. Mast- und Aufzuchtbetrieben, die mehr als 30 Tiere zur Mast- oder Aufzucht halten,
2. Zuchtbetrieben mehr als fünf Sauen/Eber halten sowie
3. kombinierten Betrieben, entweder mehr als 30 Tiere zur Mast- oder Aufzucht halten oder mehr als fünf Sauen/Eber halten.

(3) Offenstallhaltungen und Auslaufhaltungen sind im VIS binnen 60 Tagen ab Inkrafttreten der Verordnung zu melden. Diese Meldung hat zumindest zu enthalten: Name, Anschrift, VIS-Registrierungsnummer. Der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin hat für die fristgerechte Meldung zu sorgen.

(4) Freilandhaltungen von Schweinen haben den Anforderungen der **Anhang 3** zu entsprechen.“

12. § 4 samt Überschrift wird aufgehoben.

13. In § 5 Abs. 2 wird der Wortlaut „§ 4“ durch „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

14. In § 6 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Ein- und Ausstellungen kontrolliert“ durch „Zu- und Abgänge dokumentiert“ ersetzt.

15. § 6 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. bei Verwendung von Eigentransportmitteln eine Reinigung und allenfalls erforderliche Desinfektion der Transportmittel im Anschluss an einen Transport, spätestens unmittelbar nach Rückkehr zum eigenen Betrieb auf einem dafür vorgesehenen befestigten Platz durchgeführt wird.“

16. In § 7 Abs. 1 und 4 sowie in § 8 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „§ 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1“ durch „§ 3 Abs. 2 oder 4“ ersetzt.

17. In § 9 wird die Wortfolge „mit mehr als fünf Sauenplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen“ entfernt.

18. In § 11 wird die Wortfolge „§§ 3 und 4“ durch „des § 3“ ersetzt.

19. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Produktionsrichtung“ durch „Produktionsrichtungen“ ersetzt.

20. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „zu“ entfernt.

21. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 16 sowie die Anhänge 1 und 3 und die Aufhebung des § 4 sowie des Anhangs 4 in der Fassung von BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit Ablauf des 31. Juni 2021 in Kraft“

22. Die Überschrift unter Anhang 1 lautet:

„Allgemeine Anforderungen an Stallhaltung, Auslaufhaltung und Offenstallhaltung“

23. Anhang 1 Abschnitt I Z 1 lautet:

„1. Der Stall sowie die dazugehörenden Nebenräume und Auslaufbereiche müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.“

24. Anhang 1 Abschnitt I Z 4 lautet:

„4. Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können und das Eindringen anderer Tiere bestmöglich verhindert wird.“

25. Anhang 1 Abschnitt I Z 5 lautet:

„5. Auslaufhaltungen und Offenstallhaltungen müssen so befestigt bzw. eingefriedet werden, dass sowohl ein Entweichen der Schweine als auch ein Eindringen sowie ein direkter Kontakt von Haus- und Wildschweinen sicher unterbunden wird. Sie müssen durch ein Schild „Wertvoller

Schweinebestand – unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht werden.“

26. In Anhang 1 Abschnitt II Z 1 wird die Wortfolge „bei Auslaufhaltung“ entfernt.

27. In Anhang 1 Abschnitt II wird nach der Z 3 folgende Z 4 eingefügt:

„4. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass Futter und Einstreu spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.“

28. In Anhang 1 wird nach dem Abschnitt II folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III Reinigung und Desinfektion

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall bzw. das Stallabteil einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften zu reinigen und möglichst zu desinfizieren.“

29. Die Z 3 in Anhang 2 Abschnitt II wird aufgehoben.

30. Die Z 2 in Anhang 2 Abschnitt III wird aufgehoben.

31. Die Z 2 in Anhang 3 Abschnitt III wird aufgehoben.

32. Anhang 3 Abschnitt III Z 5 lautet:

„5. Reinigung und Desinfektion sind entsprechend den Herstellerangaben (Produktinformation und Sicherheitsdatenblatt) durchzuführen. Bei der Entsorgung sind die geltenden toxikologischen und ökologischen Rechtsvorschriften und Normen zu beachten.“

33. Der Anhang 4 wird aufgehoben.